



Tax News Nr. 06/2023 Dezember

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Das Jahresende naht und traditionell ist das die Saison der Rückblicke und Ausblicke. Wir geben ab Seite 2 einen Ausblick auf 2024 aus steuerlicher Sicht. Von A wie Absatzbetrag über D wie Dienstgeberabgabe bis hin zu U wie Umsatzsteuerbefreiung informieren wir kompakt zu den relevanten Neuerungen, die uns 2024 beschäftigen werden.

Ebenso mit 01.01.2024 wird die Spendenbegünstigung ausgeweitet, dadurch sind insbesondere die Bereiche Bildung und Sport spendenbegünstigt. Auf den Seiten 5-6 erläutern wir die Änderungen, für weitere Fragen dazu ist Florian Raab mit seinem Team jederzeit erreichbar.

Ein Blick auf interessante höchstgerichtliche Entscheidungen und der letzte Check für den Termin 31.12.2023 runden die letzte Ausgabe der Tax News in diesem Jahr ab.

Wir wünschen Ihnen für die bevorstehenden Festtage eine ruhige und besinnliche Zeit und alles Gute für das Jahr 2024!

Ihr Team von Rabel & Partner

Inhalt

Steuerliche Änderungen: Ausblick auf 2024	2
Deutliche Ausweitung der Spendenbegünstigung	5
Energiekostenzuschuss II – Richtlinie veröffentlicht	7
Splitter	8
Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen	10
Last Minute – 31.12.2023	12
News	13

Steuerliche Änderungen: Ausblick auf 2024

Einkommensteuer

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 wird die inflationsneutrale Einkommensbesteuerung ab 01.01.2024 neu geregelt. Neben der Anpassung der Tarifstufen und bestimmter Absetzbeträge wurden noch weitere Maßnahmen beschlossen.

Tarifstufen und Absetzbeträge

Für die Tarifanpassung wurden die Eingangsstufe (= „Existenzminimum“) um 9,6% auf € 12.816,- und die weiteren **Grenzbeträge der jeweiligen Tarifstufen** [Stufe 2 (20%): € 20.818,-, Stufe 3 (30%): € 34.513,-, Stufe 4 (40%): € 66.612,-, Stufe 5 (48%): € 99.266,-] angehoben sowie davon abhängige **Absetzbeträge** (Verkehrsabsetzbetrag: € 463,-, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag: € 752,- und Pensionistenabsetzbetrag: € 954,-) erhöht. Eine umfassende tabellarische Übersicht finden Sie in unseren [Tax News 05/2023](#).

Gewinnfreibetrag (GFB)

Der Gewinnfreibetrag für Einkommensteuerpflichtige erfährt eine Erhöhung. Der **Grundfreibetrag** wird auf **Gewinne bis € 33.000,-** angehoben, somit können **€ 4.950,-** (=15% von € 33.000,-) automatisch als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Der Maximalbetrag für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag über alle Stufen erhöht sich auf € 46.400,-.

Leistungsanreiz Überstunden

Mit der Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstundenzuschlägen soll ein Leistungsanreiz geboten werden. In den Jahren **2024 und 2025** können Zuschläge für 18 Überstunden monatlich bis zu € 200,- steuerfrei ausbezahlt werden. Ab 2026 wird der Betrag auf monatlich € 120,- für 10 Überstunden statt bisher € 86,- angehoben.

Anhebung weiterer steuerlicher Begünstigungen

- Der **Freibetrag** für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG) sowie für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN) wird auf € 400,-/Monat erhöht.
- Alle Regelungen betreffend **Homeoffice**, die von 2021 bis 2023 gegolten haben, **gelten ab 2024 unbefristet** weiter (z.B. Homeoffice-Pauschale).

- Sowohl der **steuerfreie Zuschuss für Kinderbetreuung** wird auf **€ 2.000,- p.a.** als auch das Alter des „begünstigten“ **Kindes** von 10 auf **14 Jahre** angehoben. Ab 2024 wird auch ein nachträglicher Kostenersatz durch den Arbeitgeber direkt an den Arbeitnehmer anerkannt, wie dies bereits bei der Abwicklung des Öffi-Tickets erfolgt.

Ausstrahlung auf weitere (Grenz-)Beträge

Die tarifmäßige Anhebung der Eingangsstufe auf € 12.816,- (€ 11.693,-) ab 01.01.2024 wirkt sich u.a. auch noch auf folgende Grenzbeträge aus:

- Das **große Arbeitsplatzpauschale** von jährlich € 1.200,- steht dann zu, wenn Einkünfte aus einer anderen Tätigkeit € 12.816,- pro Jahr nicht überschreiten. Darunter beträgt das Pauschale € 300,-.
- **Steuerklärungspflicht** für Einkommen, die keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten und € 12.816,- übersteigen.
- Als **außergewöhnliche Belastung** können Krankheitskosten für einen einkommensschwachen (Ehe-)Partner übernommen werden, soweit durch die Krankheitskosten das steuerliche Existenzminimum des erkrankten (Ehe-)Partner von nunmehr € 12.816,- unterschritten würde.

Hinweis: Die Abschaffung der kalten Progression knüpft an den Einkommensteuertarif an. Sie stellt keine generelle Inflationsanpassung aller Beträge im EStG dar. So haben z.B. Km-Geld, Luxustangente oder Pendlerpauschale andere Wurzeln.

Erhöhung Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte

Mit dem Ziel, dass die Beschäftigung von mehreren geringfügig Beschäftigten für Dienstgeber nicht günstiger ist als der Einsatz vollversicherter Dienstnehmer, kommt es ab 01.01.2024 zu einer Erhöhung der Dienstgeberabgabe. Diese umfasst bislang (gedanklich) die DG-Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung. **Neu hinzu kommt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 3%.**

Die DG-Abgabe ist dann zu entrichten, wenn die Summe der Beitragsgrundlage aus **geringfügig Beschäftigten den monatlichen Betrag von € 777,66** (Wert 2024) übersteigt. Bei ASVG-pflichtigen Dienstverhältnissen beträgt die **DG-Abgabe 20,5%**, gekürzt um den UV-Beitrag von 1,1% bei über 60-jährigen DN.

Mit der Dienstgeberabgabe ist jedoch keine automatische Versicherung der geringfügig Beschäftigten im Bereich der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung verbunden. Die Mehreinnahmen fließen vielmehr in den Topf der Arbeitslosenversicherung und des Insolvenz-Entgelt-Fonds. Dies erlaubt eine sehr geringfügige **Senkung des Arbeitslosenbeitrags um 0,1%**. Ab 01.01.2024 sind das grundsätzlich **5,9%** (statt 6%), jeweils zur Hälfte vom Dienstnehmer und Dienstgeber getragen.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 wird eine **befristete Umsatzsteuerbefreiung vom 01.01.2024 bis 31.12.2025** für Lieferung, ig Erwerb und Einfuhr sowie Installation von Photovoltaikmodulen eingeführt. Dabei wird für die **Leistung ein Nullsteuersatz ohne Verlust des Vorsteuerabzugs angewendet**.

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Die Lieferung und Installation erfolgt an den **Betreiber**, der ig Erwerb bzw. die Einfuhr durch den Betreiber. Die Installationen müssen direkt gegenüber dem Betreiber erbracht werden. Allgemein notwendige Vorarbeiten sind nicht umfasst. Lieferung und Montage der PV-Module samt Zubehör und Speicher gelten als unselbstständige Nebenleistung und sind von der umsatzsteuerlichen Begünstigung mitumfasst. Eine Nachrüstung des Speichers oder vorausgehende Leistungen an einen Zwischenhändler unterliegen dem Regelsteuersatz. Auch Kleinunternehmer können als Betreiber gelten.
- Die Engpassleistung beträgt nicht mehr als 35 KWp.
- Die Anlage wird betrieben auf oder in der Nähe von
 - Gebäuden, die Wohnzwecken dienen,
 - Gebäuden, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden,

- Gebäuden, die von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen genutzt werden.

Weitere veränderliche Werte

Bausparprämie 2024

Die Höhe der Bausparprämie beträgt auch für das Kalenderjahr 2024 unverändert **1,5%** der prämiengünstigten Bausparkassenbeiträge von maximal € 1.200,- p.a., somit **€ 18,-**.

Autobahnvignette für 2024

Im Vignettenjahr 2024 gibt es einige Neuerungen. Mit der **1-Tages-Vignette** wird ein neues, digitales Vignettenprodukt eingeführt. Künftig ist es möglich, dass die **1-Tages- und 10-Tages-Vignette beim Online-Kauf sofort gültig sind**. Die 2-Monats-Vignette und die Jahresvignette sind aufgrund des Konsumentenschutzes frühestens ab dem 18. Tag nach dem Online-Kauf gültig.

	einspuriges KFZ	mehrspuriges KFZ bis 3,5 TzGM
Jahr	€ 38,50	€ 96,40
2 Monate	€ 11,50	€ 28,90
10 Tage (auch digital)	€ 4,60	€ 11,50
1 Tag (nur digital)	€ 3,40	€ 8,60

Hinweis: Denken Sie daran, bis spätestens **13.01.2024** die Jahresvignette online zu kaufen!

E-Card Serviceentgelt 2024

Das Serviceentgelt für die e-Card fällt für Personen an, die am 15. November in einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Für 2024 war am 15.11.2023 ein Serviceentgelt von **€ 13,35** fällig.

ORF-Beitrag

Mit Abschaffung der GIS-Gebühr wird die Finanzierung des ORF ab 01.01.2024 auf neue Beine gestellt.

Der **neue ORF-Beitrag gilt nun auch für Unternehmen**. In Anknüpfung an die Kommunalsteuerpflicht müssen Unternehmen pro Betriebsstätte und Gemeinde gestaffelt einen oder mehrere ORF-Beiträge bezahlen. Bei Privatpersonen wird auf den Hauptwohnsitz abgestellt. Wird das Unternehmen von Zuhause aus betrieben, ist der ORF-Beitrag an der gemeldeten Betriebsstätte zu entrichten. In diesem Fall ist weder für den Unternehmer persönlich noch für andere Haushaltsangehörige, die an der Adresse der Betriebsstätte wohnen, ein zusätzlicher Beitrag für den privaten Bereich zu entrichten. Ein-Personen-Unternehmen (EPU) werden als Privatperson ORF-beitragspflichtig.

Die **Höhe des ORF-Beitrags** ist für die Jahre 2024-2026 mit **€ 15,30/Monat** (€ 183,60 p.a.) festgesetzt. Für Unternehmen gilt eine Staffelung abhängig von der Summe der Arbeitslöhne, die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer sind.

Hinweis: Als Dienstnehmer gelten auch freie Dienstnehmer und wesentlich Beteiligte.

Zur Klarstellung des Begriffs „**Betriebsstätte**“ wird festgehalten, dass mit einem **Homeoffice** keine Betriebsstätte des betreffenden Mitarbeiters bewirkt wird und folglich auch kein zusätzlicher ORF-Beitrag für den Unternehmer anfällt.

Die **Anmeldung** zum ORF-Beitrag an die ORF-Beitrags Service GmbH hat bis zum 15.04.2024 zu erfolgen und ist insbesondere dann notwendig, wenn bei der GIS keine aktuelle Meldung vorliegt. Die Daten zur Bemessungsgrundlage erhält die Gesellschaft automatisiert vom BMF unter Einhaltung des Datenschutzes. Sollten von der ORF-Beitrags Service

GmbH etwaige darüber hinaus notwendige Melde-daten benötigt werden, kann es zu gesonderten Anforderungsschreiben kommen.

Für Unternehmen, welche Betriebsstätten innehaben, an deren Adresse zumindest eine volljährige Person ihren Hauptwohnsitz gemeldet hat (beispielsweise Studentenwohnheime, Altersheime oder Pflegeheime), besteht ein **erweitertes Meldeerfordernis** bereits bis 30. November 2023. Für die an den bekannt gegebenen Adressen gemeldeten Personen besteht im privaten Bereich keine Beitragspflicht. Falls eine entsprechende Meldung vom Unternehmen bis dato noch nicht vorgenommen wurde, sollte dies nachgeholt werden, um etwaige Zahlungsaufforderungen an die an den jeweiligen Adressen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Privatpersonen zu vermeiden. Eine analoge Anmeldeverpflichtung besteht für Körperschaften öffentlichen Rechts, mit einer Einrichtung, welche keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, an deren Adresse zumindest eine volljährige Person ihren Hauptwohnsitz gemeldet hat.

Die mit der Zahlungsaufforderung festgesetzten Beiträge sind binnen 14 Tage ab Zustellung fällig. Meldeverstöße können mit Verwaltungsstrafen von bis zu € 2.180,- bestraft werden.

TIPP: Nur wenn der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet wird und auf Wunsch des Beitragsschuldners werden **Bescheide über die Beitragsfestsetzung** ausgestellt. Gegen die von der ORF-Beitrags Service GmbH erlassenen Bescheide kann **beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben** werden.

KommSt-BMGI bis €	1,6 Mio.	3 Mio.	10 Mio.	50 Mio.	90 Mio.	über 90 Mio.
Anzahl/Monat ORF-Beitrag	1	2	7	10	20	50

Der monatliche ORF-Beitrag ist mit der Anzahl von 100 gedeckelt. Somit sind im Höchstfall von einem Unternehmer € 1.530,-/Monat abzuführen.

Deutliche Ausweitung der Spendenbegünstigung

Der Finanzausschuss des Nationalrates hat am 5. Dezember 2023 grünes Licht für das **Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023** (GemRefG 2023) gegeben. Die darin vorgesehenen gesetzlichen Änderungen sollen ab 1. Jänner 2024 in Kraft treten und eine deutliche Ausweitung des Kreises spendenbegünstigter Institutionen mit sich bringen. Erreicht wird dies durch eine umfangreiche Erweiterung der spendenbegünstigten Zwecke. Neben mildtätigen Zwecken iSd § 35 BAO sind zukünftig generell auch alle gemeinnützigen Zwecke iSv § 35 BAO spendenbegünstigt. Dadurch sind zukünftig insbesondere auch die Bereiche Bildung und Sport spendenbegünstigt. Das geplante GemRefG 2023 bringt im Wesentlichen Änderungen in folgendenden drei Bereichen:

1. Steuerfreiheit für ehrenamtliche Tätigkeiten

Um die rund 2,6 Mio. ehrenamtlich Tätigen im NPO-Sektor steuerlich zu unterstützen, werden **Zahlungen** von NPO **an ihre Freiwilligen** ab 2024 unter gewissen Voraussetzungen **einkommensteuerfrei** gestellt. Die Steuerbefreiung betrifft Zahlungen von Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Das Gesetz sieht ein **kleines (bis zu € 30,-/Tag, maximal € 1.000,-/Jahr) und ein großes (bis zu € 50,-/Tag, maximal € 3.000,-/Jahr) Freiwilligenpauschale** vor.

2. Spendenbegünstigte Vereine

Spenden an spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne von §§ 4a ff EStG können steuerlich abgezogen werden (als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben). Es gibt **zwei Gruppen** von Spendenbegünstigten: Einerseits solche, die einen spendenbegünstigten Zweck verfolgen und denen mit Bescheid des Finanzamts die Spendenbegünstigung zuerkannt worden ist, und andererseits solche, die namentlich im Gesetz angeführt und somit ex lege spendenbegünstigt sind.

Die **erste Gruppe spendenbegünstigter Körper-**

schaften bilden Einrichtungen mit folgenden spendenbegünstigten Zwecken

- gemeinnützige Zwecke gem § 25 BAO,
- mildtätige Zwecke gem § 37 BAO,
- die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben,
- die Entwicklung und Erschließung der der Künste oder
- der Erwachsenenbildung im Bereich wissenschaftliche und künstlerische Lehre

Durch diese allgemeine Umschreibung der begünstigten Zwecke wird – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage – der **Kreis der begünstigen Körperschaften deutlich erweitert**. Dadurch kommen Bereiche neu hinzu, wie etwa Sport, Bildung, Jugendförderung und Förderung der Demokratiebildung.

Die Körperschaften dieser Gruppen müssen überwiegend die **allgemeinen Voraussetzungen für begünstigte Körperschaften iSv §§ 34 ff BAO** erfüllen und seit **mindestens 12 Monaten** dem spendenbegünstigten Zweck dienen. Weiters darf in den vergangenen zwei Jahren gegen die Körperschaft keine rechtskräftige Verbandsgeldbuße verhängt worden sein. Es darf gegen Entscheidungsträger bzw. Mitarbeiter der Körperschaft innerhalb der letzten zwei Jahre keine Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlichen Finanzvergehens erfolgt sein. Weiters darf die Körperschaft nicht systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen fördert (insbesondere durch Verwendung eines nicht unwesentlichen Teils des Spendenaufkommens für die Begleichung von Strafen).

Bei der Erlangung einer Spendenbegünstigung soll es deutliche Verfahrenserleichterungen und Vereinfachungen geben. So kann zukünftig bereits ab einem Jahr (mindestens 12 Monate umfassendes Wirtschaftsjahr) eine Spendenbegünstigung beantragt werden (bisher erst nach drei Jahren).

Die Zuerkennung der Spendenbegünstigung im Sinne von § 4a EStG und damit implizit auch der steuerlichen Gemeinnützigkeit (§ 35 BAO) und Mildtätigkeit (§ 37 BAO) erfolgt zukünftig mittels Bescheid und gilt bis auf Widerruf. Der Erstantrag auf Aufnahme in die Liste spendenbegünstigter Einrichtungen beim BMF erfolgt mittels elektronischem Formular via FinanzOnline. Für nicht abschlussprüfungspflichtige Einrichtungen erfolgt die Übermittlung durch einen Steuerberater. Abschlussprüfungspflichtige Einrichtungen brauchen – wie schon bisher – die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers. In den Folgejahren hat die Körperschaft **jährlich** (innerhalb von **9 Monaten** nach Ende eines Rechnungsjahres) dem Finanzamt die **Voraussetzungen für den Weiterverbleib** auf der Liste im Wege eines – wiederum unter Beiziehung eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers – elektronisch zu übermittelnden Formulars zu bestätigen.

***Hinweis:** Für bereits zum 31.12.2023 bestehende Spendenbegünstigungen gilt die jährlich zu erbringende Bestätigung für das Jahr 2024 als erbracht.*

Die **zweite Gruppe spendenbegünstigter Körperschaften** bilden jene Einrichtungen, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt sind. Zusätzlich zu den bereits nach der bisherigen Rechtslage Genannten (Universitäten, Nationalbibliothek, Österreichische Museen, freiwilligen Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände, etc.) gelten zukünftig insbesondere folgende Einrichtungen ex lege als spendenbegünstigt:

- Öffentliche Kindergärten und öffentliche Schulen,
- Kindergärten und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht von Körperschaften öffentlichen Rechts (etwa auch Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht),
- Fachhochschulen und Privathochschulen.
- Institute of Science and Technology Austria
- Institute of Digital Science Austria
- GeoSphere Austria (bisher ZAMAG),
- OeAD,
- UNHCR.

Spenden an beide Gruppen spendenbegünstigter Körperschaften sind – **bis zu 10% des Gewinnes** – als Betriebsausgaben bzw. – **bis zu 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte** – als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig. In diesem Rahmen können

bspw. auch Sachspenden an Schulen und Kindergärten steuerwirksam geleistet werden.

3. Ergänzende Änderungen in der BAO

Das allgemeine Gemeinnützigkeitsrecht in den §§ 34 ff BAO wird in einer Reihe von Punkten geändert und ergänzt. Überwiegend handelt es sich dabei um Verbesserungen für begünstigte Körperschaften. Teilweise kommt es aber auch zu Verschärfungen. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Keine Verletzung Grundsatz der Vermögensbindung bei Vermögensübertragungen an eigentümerlose Stiftungen
- Klarstellung, dass die Ausnahmebestimmung für Dachverbänden auch für Holdings gilt
- Klarstellung, dass unter gewissen Voraussetzungen Kooperationen von begünstigten Körperschaften zulässig ist
- Möglichkeit einer (rückwirkenden) Satzungsänderung zur Sanierung von formalen Satzungsängeln
- Gesetzliche Vermutung einer begünstigungsschädlichen tatsächlichen Geschäftsführung im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen gerichtlich strafbarer Handlungen und vorsätzliche begangenen Finanzvergehen (Folge i.d.R. Verlust steuerliche Gemeinnützigkeit)
- Sofern eine nachträgliche Satzungsänderung zum Wegfall der Vermögensbindung führt oder es im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Vermögensbindung kommt, erfolgt ex lege im Bereich der Körperschaftsteuer eine Nachversteuerung für die letzten sieben Jahre
- Eine Ausnahmegenehmigung für begünstigungsschädliche/gewerbliche Tätigkeiten kann zukünftig auch rückwirkend erteilt werden und die Umsatzgrenze für eine automatische Ausnahmegenehmigung wird von EUR 40.000,- auf EUR 100.000,- erhöht

Energiekostenzuschuss II - Richtlinie veröffentlicht

Wie bereits in unseren [Sonder-Tax News vom 22.11.2023](#) berichtet, wurde von der aws am 08.11.2023 der Entwurf der Richtlinie zum Energiekostenzuschuss II zur Verfügung gestellt. Schließlich wurde am 20.11.2023 die endgültige Richtlinie veröffentlicht. Da diese in großen Teilen deckungsgleich mit dem Entwurf der Richtlinie vom 08.11.2023 ist, beschränken wir uns auf einige wesentliche Präzisierungen, die durch die endgültige Richtlinie erfolgt sind.

Gewinnausschüttungsbeschränkungen

Die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. Gewinnausschüttungen an Eigentümer sind im Zeitraum vom **20.11.2023 bis zum 20.06.2024** an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere folgende Maßnahmen stehen daher einer Gewährung des Energiekostenzuschusses II entgegen, wenn sie im Zeitraum 20.11.2023 bis 20.04.2024 erfolgen:

- Ausschüttungen von Dividenden und sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen,
- Rückkauf eigener Aktien.

Ausgenommen sind Ausschüttungen an verbundene Unternehmen, wenn der Gewinn zur Finanzierung der verbundenen Unternehmen verwendet wird und keine weitere Auszahlung an die Inhaber bzw. Eigentümer erfolgt.

Bonibeschränkungen

Förderungswerbende Unternehmen dürfen **ab dem 20.11.2023** keine **Bonuszahlungen an Vorstände** oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlungen für das Geschäftsjahr 2021 auszahlen.

Bonuszahlungen sind einmalige, nicht wiederkehrende Erfolgsprämien für außerordentliche Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht – unerheblich ihrer Auszahlungsart.

Die Bonibeschränkung gilt **nur für Geschäftsführer bzw. Vorstände** – Prokuristen, leitende Angestellte oder Mitarbeiter in ähnlichen Stellungen sind davon nicht betroffen.

Bereits **vor dem 20.11.2023 ausgezahlte oder gewährte Bonuszahlungen** an Vorstände oder Geschäftsführer sind von dieser Beschränkung **nicht betroffen**. Unter „gewährt“ ist jede vor dem 20.11.2023 geschlossene Vereinbarung zu verstehen, die dem Geschäftsführer oder dem Vorstand einen Rechtsanspruch oder zumindest Anwartschaft auf eine Bonuszahlung verschafft. Das gilt auch, wenn die für die Bemessung der tatsächlichen Höhe der Bonuszahlung verwendeten Kriterien noch nicht festgelegt wurden.

***TIPP:** Bei Unternehmen, in denen das Wirtschaftsjahr am 30.11.2023 oder 31.12.2023 endet, könnte es vorteilhaft sein, Bonuszahlungen in das folgende Wirtschaftsjahr zu verschieben.*

Antragszeitraum

Der bereits im Entwurf der Richtlinie festgelegte Antragszeitraum vom **09.11.2023 bis maximal zum 07.12.2023** (im Regelfall jedoch kürzer!) wurde durch die endgültige Richtlinie nicht angepasst. Da das Zeitfenster zwischen der endgültigen Veröffentlichung der Richtlinie (20.11.2023) und der letztmöglichen Beantragung am 07.12.2023 (im besten Fall) äußerst kurz ist, gibt es von Seiten der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen Bestrebungen, den Antragszeitraum zu verlängern. Ob eine Verlängerung erwirkt werden kann, bleibt vorerst noch offen.

Splitter

In unserer Rubrik „Splitter“ informieren wir Sie über wichtige Änderungen in diversen Rechtsgebieten:

Globale Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Pillar 2)

Am 03.10.2023 wurde ein Gesetzesentwurf zur **globalen Mindestbesteuerung von Unternehmensgruppen** zur Begutachtung vorgelegt. Die globale **Mindestbesteuerung** zielt darauf ab, dass Unternehmensgruppen mit Konzernumsätzen von weltweit mindestens € 750 Mio. einer effektiven Steuerbelastung von **mindestens 15%** unterworfen werden.

In Österreich sind davon rund 6.500 Geschäftseinheiten umfasst, die einer Unternehmensgruppe angehören, deren Konzernumsatzerlöse mindestens € 750 Mio. in zumindest zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre erreicht haben. Die Umsatzerlöse müssen von der obersten Muttergesellschaft nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard (z.B. UGB/IFRS) festgestellt werden. Bei Ermittlung der Umsatzschwelle werden auch die Umsatzerlöse konsolidierter, jedoch von der Mindestbesteuerung ausgenommenen Einheiten berücksichtigt. Von der Mindestbesteuerung ausgenommen sind z.B. staatliche Einheiten, Non-Profit-Organisationen, Pensionsfonds, etc.

Sofern der **Effektivsteuersatz eines Unternehmens unter 15% liegt**, wird in Form einer **Ergänzungssteuer** die effektive Mindeststeuerbelastung von 15% sichergestellt. Diese Ergänzungssteuer wird auf drei verschiedene Arten eingehoben, nämlich in Form der Primär-Ergänzungssteuer (**PES**), der Sekundär-Ergänzungssteuer (**SES**) oder der Nationalen-Ergänzungssteuer (**NES**). Die Ermittlung der Mindeststeuer erfolgt im jeweiligen Staat, in welchem sich die Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppen befinden. Die Ergebnisse (Gewinne/Verluste) sowie die anerkannten erfassten Steuern der Geschäftseinheiten werden innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets zusammengefasst. Die Relation zwischen den gesamten anerkannten erfassten Steuern der Geschäftseinheiten in einem Steuergebiet und der ermittelten Gewinne bzw. Verluste

ergeben den länderspezifischen Effektivsteuersatz. Liegt dieser unter 15%, so wird eine Ergänzungssteuer eingehoben.

Die Ermittlung des länderspezifischen Effektivsteuersatzes muss **von der Konzernmutter** bzw. von **den einzelnen Geschäftseinheiten** in einem **Mindeststeuerbericht** beim Finanzamt für Großbetriebe eingereicht werden. Die Frist dafür beträgt 15 Monate nach Ende des Geschäftsjahres bzw. 18 Monate in einem Übergangsjahr (erstes Jahr, in dem die Mindestbesteuerung auf das Unternehmen anwendbar wird). Wird dieser Bericht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt, drohen Geldstrafen bis zu € 100.000,-.

Bei der **Mindeststeuer** handelt es sich um eine **eigenständige Abgabe vom Einkommen**, die unabhängig von der Rechtsform der Geschäftseinheit erhoben wird.

Senkung der Mindestkörperschaftsteuer ab 01.01.2024

Wie bereits in unseren [Tax News 04/2023](#) berichtet, sieht der Entwurf des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2023 u.a. zur Förderung von Unternehmensgründungen vor, das **Mindeststammkapital einer GmbH generell auf € 10.000,- zu senken**. Damit entfällt auch die bisherige Auffüllverpflichtung für gründungsprivilegierte GmbHs.

Die Mindest-KöSt für eine GmbH beträgt 5% des gesetzlichen Mindestkapitals, derzeit also 5% von € 35.000,- = € 1.750,- p.a. **Durch die Senkung des Mindestkapitals auf € 10.000,- beträgt die Mindest-KöSt für eine GmbH künftig generell € 500,- p.a.** Dies wird mit den KöSt-Vorschreibungen 2024 für alle GmbHs umgesetzt werden.

Anmerkung: Für bestehende GmbHs mit einem Stammkapital von € 35.000,- wird daher **keine Kapitalherabsetzung notwendig sein**, um in den Genuss der niedrigen Mindestkörperschaftsteuer zu kommen, da diese sich nicht an der Höhe des tatsächlichen Stammkapitals orientiert, sondern am gesetzlichen Mindestkapital.

Einlagen von Grundstücken in Personengesellschaften

Seit Einführung der ImmoESt im Jahr 2012 beurteilt die Finanzverwaltung die Einlagen in Personengesellschaften wie folgt: Es ist festzustellen, in welchem Ausmaß der Einlegende nach dem Einlagevorgang an der Personengesellschaft vermögensmäßig beteiligt ist („Eigenquote“). Die Beteiligungen der anderen Personen ist die „Fremdquote“. Die Übertragung des Wirtschaftsgutes auf die Personengesellschaft stellt nur im Ausmaß der Eigenquote eine steuerliche Einlage dar. Im Ausmaß der Fremdquote wird hingegen ein entgeltlicher Vorgang (Tausch) angenommen. Im Falle der **Einlage eines Grundstücks aus dem Privatvermögen** liegt in Bezug auf die Fremdquote eine steuerpflichtige Grundstücksveräußerung vor; deshalb geht insoweit (wenn bisher Altvermögen vorgelegen ist) die günstige Altvermögenseigenschaft verloren.

Mit dem AbgÄG 2023 wurde (mit Wirksamkeit ab 21.07.2023) die der Verwaltungspraxis entsprechende Regelung gesetzlich verankert. Daraus ergibt sich:

Gesellschafter verkauft aus Privatvermögen an Personengesellschaft

Im Ausmaß der Fremdquote liegt eine Veräußerung vor, im Ausmaß der Eigenquote eine steuerneutrale Einlage.

Gesellschafter legt aus Privatvermögen ein gegen Erhöhung seines variablen Kapitalkontos

Auch hier wird grundsätzlich im Ausmaß der Fremdquote eine Veräußerung angenommen und nur im Ausmaß der Eigenquote eine steuerneutrale Einlage.

Sonderfall: Sind die Mitgesellschafter nahe Angehörige des einbringenden Gesellschafters und führt die Einbringung zu einer Erhöhung der variablen Kapitalkonten sämtlicher Gesellschafter entsprechend ihrer Substanzbeteiligung, wird den Einkommensteuerrichtlinien zufolge die Übertragung der Fremdquote nicht als Veräußerung, sondern als Schenkung an die anderen Gesellschafter gewertet. Diesfalls ist also die gesamte Einbringung steuerneutral.

Gesellschafter legt aus Privatvermögen ein gegen Erhöhung seines Gesellschaftsanteils (Erhöhung des fixen Kapitalkontos)

Im Ausmaß der Fremdquote liegt eine Veräußerung vor, die als Tausch angesehen wird. Der gemeine Wert der Fremdquote des eingelegten Wirtschaftsgutes wird daher als Entgelt angenommen. Im Ausmaß der Eigenquote liegt wiederum eine Einlage vor.

Dieser Vorgang kann auch als Zusammenschluss nach Art IV UmgrStG gestaltet werden.

***Hinweis:** § 32 Abs 3 EStG ordnet generell in Bezug auf die Eigenquote von eingebrachten Wirtschaftsgütern an, Vorsorge zu treffen, dass keine Verschiebung der stillen Reserve und damit keine Verschiebung der Steuerbelastung auf andere Gesellschafter eintritt. Diese Vorsorge kann bspw. durch eine Ergänzungsbilanz oder durch das Evidenthalten und Zuordnen der stillen Reserve erfolgen. Die Missachtung dieses Vorsorgeerfordernisses führt allerdings nicht zur Aufdeckung und Steuerpflicht der stillen Reserve, sondern bedeutet nur eine Beeinträchtigung in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.*

Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen

Anerkennung eines Arbeitszimmers trotz Lagerung von Privatgegenständen

Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines im Wohnungsverband gelegenen Raumes als häusliches Arbeitszimmer ist unter anderem, dass der betreffende Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke genutzt wird. Im gegenständlichen Fall hatte der Arbeitnehmer im Arbeitszimmer private Gegenstände („Flipperapparat, Transportkoffer, Stereoanlage, Wurlitzer, Jukebox“) gelagert. Das BFG erachtete das als unschädlich. Der VwGH bestätigte dies und wies die vom Finanzamt dagegen erhobene Revision zurück.

Private Kfz-Nutzung durch GmbH-Geschäftsführer

Nützt der wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer einen Firmen-Pkw auch für private Fahrten, hat er bei der Einkommensteuer einen Sachbezug zu besteuern (ausgenommen bei E-Autos). Die Besteuerung kann entweder mit dem Betrag aus der für Arbeitnehmer geltenden Sachbezugswerteordnung vorgenommen werden oder – wahlweise – mit den auf die private Nutzung entfallenden tatsächlichen Kosten, die von der GmbH getragen wurden. Die Heranziehung der von der GmbH tatsächlich getragenen Kosten ist aber nur möglich, wenn das exakte Ausmaß der privaten Kfz-Nutzung unzweifelhaft nachgewiesen wird (z.B. durch ein Fahrtenbuch).

Hälftesteuersatz auf Vergütung für Dienstleistung

Der Arbeitgeber vereinbarte mit dem Arbeitnehmer, dass dieser eine jährliche Erfolgsprämie erhält, mit der auch eine Vergütung für die Dienstleistung des Arbeitnehmers abgegolten ist. Der auf die Abgeltung der Dienstleistung entfallende Teil der Erfolgsprämie kann herausgerechnet und im Einkommensteuerbescheid mit dem Hälftesteuersatz besteuert werden. Dass eine Vergütung für Dienstleistungen in Form einer pauschalen Gewinnbeteiligung oder einer Erfolgsprämie erfolgt, nimmt

ihr nämlich nicht den Charakter einer Dienstleistungsentlohnung.

Strafverfahren nach WiEReG gegen Rechtsanwalt als Stiftungsvorstand

Nach den Vorgaben des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) haben u.a. Privatstiftungen binnen vier Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen zu melden oder die gemeldeten Daten zu bestätigen. Ein Finanzvergehen macht sich schuldig, wer der Meldepflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt (Strafen bis zu € 200.000,-). Im gegenständlichen Fall hat das Finanzamt die beiden Aufforderungen elektronisch in die FinanzOnline-Databox der Stiftung zugestellt. Der Rechtsanwalt als Vorstand der Privatstiftung hat die Databox der Stiftung nicht kontrolliert und daher die Aufforderungen nicht gesehen. Dennoch konnte er wegen der Meldepflichtverletzung bestraft werden.

Einbringung von Grundstücken in eine Gesellschaft

Der Gesellschafter einer GmbH schloss mit seiner GmbH einen „Einbringungsvertrag“, mit welchem er Grundstücke in die GmbH einbrachte. Der Gesellschafter wertete das eingebrachte Vermögen als Betrieb („gewerblicher Vermietung und Grundstückshandel“) und behandelte die Einbringung als steuerneutral (nach dem Umgründungssteuergesetz). Da aber das Finanzamt darlegen konnte, dass die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht als „Betrieb“ einzustufen war (sondern als bloße Vermögensverwaltung), stellte die Einbringung der Grundstücke einen steuerpflichtigen Tausch dar (nach derzeitiger Rechtslage: ImmoESt-Pflicht für die Übertragung der Grundstücke).

Ausnahmsweise Steuerpflicht der im Scheidungsvergleich vereinbarten Rente

Zwei Eheleute trafen anlässlich ihrer einvernehmlichen Ehescheidung eine Vereinbarung über die Aufteilung des Vermögens. Dabei wurde auch ein während aufrechter Ehe als Wertanlage angeschafftes, im gemeinsamen Eigentum stehendes Miethaus in das Alleineigentum der Frau übertragen; die Frau verpflichtete sich zu einer monatlichen Leibrente, wobei der Kapitalwert der Rente nach dem Verkehrswert der Liegenschaftshälfte berechnet wurde. Weil die Rente die exakte Gegenleistung für die Übertragung der Haushälfte war, liegt (ausnahmsweise) eine entgeltliche Kaufpreisrente vor, die – nach Ablauf einiger Jahre – bei der Zahlenden Sonderausgabe und beim Zahlungsempfänger steuerpflichtige Einnahme ist. Im Allgemeinen gelten die Übertragungen im Scheidungsvergleich allerdings als unentgeltlich, weil die Aufteilung die familiäre Sphäre der Ehegatten (Führung des gemeinsamen Haushalts, Pflege und Erziehung der Kinder, sonstiger ehelicher Beistand) berücksichtigt.

Steuerpflicht des Vermieters bei Baukostenübernahme durch Mieter

Der Eigentümer eines Grundstücks begann mit dem Bau eines Gebäudes. Sodann vermietete er die Liegenschaft, wobei der Mieter verpflichtet wurde, die Kosten für die Fertigstellung des Gebäudes bis zu € 700.000,- zu bezahlen. 10 Jahre später entdeckte das Finanzamt, dass diese Kostenübernahme nicht als Mieteinnahme versteuert wurde. Aber das BFG hob die Einkommensteuervorschreibung wegen Verjährung auf, weil der Vermieter – wegen eines Irrtums über die Rechtslage – keine vorsätzliche Abgabenhinterziehung begangen hatte und damit keine hinterzogenen Abgaben vorlagen. Der VwGH bestätigte die Sichtweise des BFG.

Antrag auf Umsatzbesteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung)

Wer nach den Vorgaben des UStG die Umsatzsteuer nach „vereinbarten Entgelten“ (Ist-Besteuerung) berechnen muss, kann den Antrag für die Besteuerung nach „vereinbarten Entgelten“ (Soll-Besteuerung) stellen. Ein solcher Antrag auf Berechnung der Steuer nach „vereinbarten Entgelten“ muss al-

lerdings spätestens bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, bis zu welchem die Einreichung der ersten Voranmeldung für diesen Veranlagungszeitraum zu erfolgen hat.

Last Minute 31.12.2023

Spenden

Gerade in der Vorweihnachtszeit wird traditionell viel gespendet. Spenden an begünstigte Spendempfeänger sind grundsätzlich bis zu 10% des **laufenden Gewinnes** bzw. bis zu 10% des **laufenden Jahreseinkommens für das Jahr 2023** als Betriebsausgabe/Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Spenden, die bis zum 31.12.2023 überwiesen werden, können noch für das Jahr 2023 steuerlich geltend gemacht werden.

Gewinnfreibetrag 2023

Die zur Ausnutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages angeschafften Wertpapiere müssen bis spätestens 31.12.2023 auf Ihrem Depot eingebucht sein.

Registrierkassen - Jahresendbeleg

Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg**. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2023 den **Jahresbeleg erstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Denken Sie auch an die Sicherung auf einem externen Datenspeicher. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.02.2024** Gelegenheit dazu. Für webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte automatisiert durchgeführt.

Bei Fruchtgenussobjekten rechtzeitig Substanzabgeltung überweisen

Sie haben eine **Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes verschenkt** und die Zahlung einer **Substanzabgeltung** vereinbart, damit Sie weiterhin die Abschreibung geltend machen können? Dann denken Sie daran, die Substanzabgeltung **auch noch heuer an den Geschenkenehmer zu überweisen**, da Sie ansonsten keine Abschreibung geltend machen können. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Teuerungsprämie bis zu € 3.000,-

Für 2023 besteht die Möglichkeit der lohnsteuer-, SV- und LNK-freien Auszahlung einer **Teuerungsprämie**, wobei bis zum Betrag von € 2.000,- keine Einschränkung in Hinblick auf einen zu definierenden

Personenkreis besteht (ein Gruppenmerkmal muss nicht erfüllt sein). Die restlichen € 1.000,- sind an eine Regelung im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung oder in einer innerbetrieblichen Vereinbarung für alle Mitarbeiter bzw. bestimmte Gruppen von Mitarbeitern geknüpft. Es muss sich um eine zusätzliche Zahlung aufgrund der Teuerung handeln. Eine Verlängerung der Regelung für 2024 in ähnlicher Form wird erwartet.

Gruppenantrag

Vor Ablauf des Wirtschaftsjahres der neu zu bildenden Gruppe oder des neu einzubeziehenden Gruppenmitglieds sollte der unterfertigte Gruppenantrag dem zuständigen Finanzamt übermittelt werden. Bei einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr sollte der Antrag daher bis spätestens 31.12.2023 eingebracht werden.

Urlaubsverjährung

Aufgrund einer OGH-Entscheidung ist es erforderlich, dass der AG den AN auffordert, seinen Urlaub zu konsumieren, und zwar mit dem Hinweis auf die sonst drohende Verjährung. Nur dann kann der Urlaubsanspruch auch tatsächlich verjähren.

Tipp: Versenden Sie an alle AN eine entsprechende Aufforderung zum Jahresende.

CbC-Report für grenzüberschreitende Leistungen

Das Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes schreibt die Mitteilung gemäß § 4 VPDG für das Kalenderwirtschaftsjahr 2023 und die Übermittlung des Country-by-Country Reports für das Kalenderwirtschaftsjahr 2022 bis spätestens 31.12.2023 via FinanzOnline vor. Bei inhaltsgleicher Meldung ist keine neuerliche Mitteilung gem. § 4 VPD erforderlich. Das Ende der Zugehörigkeit oder der Wegfall der Berichtspflicht sind jedoch durch eine Leermeldung bekannt zu geben.

News

Strategisches Management und Führen mit Budgets und Kennzahlen

Vor Bürgermeister:innen, Vizebürgermeister:innen und politischen Entscheidungsträger:innen hielt Josef Klug kürzlich einen Vortrag mit dem Titel „Strategisches Management und Führen mit Budgets und Kennzahlen“ an der Universität Graz. Inhalte und Bedeutung von strategischem Finanzmanagement, Anforderungen an den Voranschlag und Bedeutung für die Umsetzung sowie Kriterien für aussagekräftige Kennzahlen wurden thematisch ebenso behandelt wie die Berechnung und Interpretation der freien Finanzspitze.



Die Flexible Kapitalgesellschaft

Die Flexible Kapitalgesellschaft kommt, entsprechende Gesetzesgrundlagen werden aktuell erarbeitet.

Wir haben bereits vor drei Monaten die wichtigsten Neuerungen im Rahmen einer Abendveranstaltung mit den Expert:innen Irina Prinz (Mitarbeiter:innenbeteiligung an Start-Ups), Stefan Haubner (Hintergründe und Hürden in der Entstehung) und Gernot Wilfling (Vorstellung der neuen Rechtsform und Änderungen im GmbH-Recht) umfassend beleuchtet, moderiert wurde der Vortrag von Peter Stanzenberger.

Hier sind das Video des Vortrags sowie die Präsentation abrufbar.

Tax News Nr. 06/2023 Dezember

Diese Tax News wurden mit Sorgfalt erstellt, sind aber allgemein gehalten und können daher nur als erste allgemeine Information angesehen werden. Sie sind somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der Rabel & Partner GmbH, um die hier erörterten Themen unter Bedachtnahme auf Ihre spezifische Beratungssituation zu besprechen. Rabel & Partner GmbH, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Fotos: [Marija Kanizaj](#), Nikolaus Rabel, René Wind